

# Handreichungen zum Verfahren der "Prüfer\*innenbestellung"

# Empfehlungen für ein rechtssicheres Vorgehen bei der Prüfer\*innenbestellung

Bei der Anwendung dieser Handreichung wird das rechtliche Risiko der Universität reduziert und der formale Widerspruchs- / Klageansatz<sup>1</sup> "fehlerhafte Prüfer\*innenbestellung" vermieden. Dies wird empfohlen:

## 1. Bestellung der Prüfer\*innen

Dem eigentlichen Prüfungsverfahren zeitlich zumeist vorgelagert, diesem aber dennoch zugehörig, ist das **Bestellungsverfahren der Prüfer\*innen**<sup>2</sup> (vgl. Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 1. Aufl. 2017, Rz. 393).

#### • Zuständiges Gremium

I. d. R. bestellt der Prüfungsausschuss als Gremium die Prüfer\*innen sowie erforderlichenfalls Zweitprüfer\*innen und die Beisitzer\*innen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung – soweit die jeweils gültige Prüfungsordnung dies explizit vorsieht – der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Diese Übertragung auf die oder den Prüfungsausschussvorsitzende\*n muss in einer Prüfungsausschusssitzung formell beschlossen und mit Datum schriftlich fixiert werden. Damit ist die Rechtsicherheit gewährleistet

An der Bergischen Universität regelt die jeweilige Prüfungsordnung, wer zuständiges Gremium ist:

#### Prüfungsausschuss

Gem. § 6 Abs. 1 ...bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

Oder

#### Prüfungsausschussvorsitzende\*r

Gem. § 6 Abs. 2 ...kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen

## Änderung des Vorsitzes

Bei einer Änderung des Vorsitzes muss die Übertragung erneut erfolgen.

#### Beschlussanforderungen

Der Bestellungsakt erfolgt von Amts wegen und nicht auf Antrag.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Abnahme einer Prüfung ohne vorherige ordnungsgemäße Prüferbestellung, stellt i. d. R. einen Verfahrensfehler dar, der die Prüfungsentscheidung rechtswidrig machen kann.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dies gilt analog auch für ggf. zu bestellende Zweitprüfer\*innen, Beisitzer\*innen, Lehrbeauftragte o. ä.



# Handreichungen zum Verfahren der "Prüfer\*innenbestellung"

## Dokumentationspflichten

Zur Erfüllung der Dokumentationspflichten ist eine vollständige Protokollierung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses über die Bestellung erforderlich.

## Konkreter Zeitraum

Die Prüfungsberechtigungen müssen für einen konkreten Zeitraum erteilt werden (Vorschlag: ein Semester).

## • Liste mit Prüfungsberechtigungen

Die Beschlussfassung soll eine Liste mit Prüfungsberechtigungen umfassen. Dort wird detailliert aufgelistet, welche Person für welche Prüfungen (mindestens auf Modulebene) prüfungsberechtigt ist.

Die folgende Abbildung zeigt ein Beispiel:

Prüfungsberechtigungen, Teilstud	iongang waar	-		_		_		
Prurungsberechtigungen, Tenstud	iengang xxxx							
Stand: 03/2019								
Staria. 63/2613								
Praxissemester: s. gesonderte Liste pro Semester					B = Beisitz in mdl. Prüfungen			
						2 = nur als Zweitprüfer/in		
	ohne							
_	Einschrän-		_	_			Forschungs	
	kung erte ▼	DUF ▼	BS ▼	BEP ▼	5101.511.	BeProSe ▼	projekt ▼	Med_Thesis ▼
Person 1					x			2
Person 2		х					x	X
Person 3							х	
Person 4								
Person 5								X
Person 6								
Person 7								
Person 8		bis 30.09.19				bis 30.09.19	bis 30.09.19	bis 30.09.19
Person 9								
Person 10		x				x	x	X
Person 11		x					x	X
Person 12	x							
Person 13								
Person 14				x			x	X
Person 15				X				x
Person 16	x							x
Person 17						х	х	x
Person 18								
Der Prüfungsausschuss hat in seine	er Sitzung am	xxxx die Best	tellung der Pi	rüfungsbere	chtigungen ge	emäß dieser L	iste beschloss	en.
		505			008			
Datum, Unterschrift Vorsitzende/	r Prüfungsausschuss							

Es reicht nicht aus, nur eine Übersichtsliste mit Prüfungsberechtigungen zu führen. Auf der Liste muss konkret vermerkt sein, dass der Prüfungsausschuss in der Sitzung am "Datum" beschlossen hat, dass die Prüfer\*innen gemäß der beigefügten Auflistung durch den Prüfungsausschuss bestellt wurden (Datum und Unterschrift der\*des Vorsitzenden).



## Handreichungen zum Verfahren der "Prüfer\*innenbestellung"

## 2. Mitteilung der Bestellung

In formeller Hinsicht hat eine ordnungsgemäße Beschlussfassung im Prüfungsausschuss sowie eine Mitteilung der Bestellung zu erfolgen (vgl. Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, a. a. O.).

## Informationspflicht ggü. den zu Prüfern\*innen bestellten Personen

Die zu Prüfern\*innen bestellten Personen sind schriftlich per Brief oder per E-Mail über die erfolgte Bestellung zu informieren. Einschränkungen wie "Zweitprüfer\*in" oder eine Befristung der Prüfer\*innenbestellung müssen zudem aufgeführt werden.

## o Option 1

Neben dem Anschreiben per Brief oder per E-Mail wird o. g. Liste mit Prüfungsberechtigungen übermittelt. Diese Weitergabe stellt keine Verletzung des Datenschutzes dar.

## **Textbeispiel:**

"Ich bestelle Sie zur\*zum Prüfer\*in für die Module .... gemäß beigefügter Liste"

#### Option 2

Alternativ kann die Bestellung auch per Serienbrief an jede\*n einzelne\*n Prüfer\*in ohne Weitergabe der Liste erfolgen.

## Textbeispiel:

"Der Prüfungsausschuss des (Teil-) Studiengangs xxxx hat in seiner Sitzung am xxxx beschlossen, Sie zur\*zum Prüfer\*in für die nachfolgend aufgeführten Module zu bestellen:

Modul xxx

Modul xxx

Modul xxx

Datum und Unterschrift der\*des Prüfungsausschussvorsitzende\*n"

## Prüfungsberechtigungen im laufenden Semester

Werden im laufenden Semester Prüferinnen und Prüfern weitere Prüfungsberechtigungen erteilt, kann dies durch die\*den Prüfungsausschussvorsitzende\*n geschehen, sofern die Prüfer\*innenbestellung zuvor rechtssicher auf die\*den Prüfungsausschussvorsitzende\*n übertragen wurde (s. o.).

Auch dann ist es erforderlich, dass diese Bestellung den jeweiligen Prüfer\*innen mit einem entsprechenden Text entweder per E-Mail, kurzem Anschreiben oder per Serienbrief zugeht.

#### Textbeispiel:

"Hiermit bestelle ich Sie in meiner Funktion als Prüfungsausschussvorsitzende\*r des (Teil-) Studiengangs xxx zur\*zum Prüfer\*in für die nachfolgend aufgeführten Module:

Modul xxx

# Herausgegeben von Dezernat 3 der Universitätsverwaltung Februar 2020

# Handreichungen zum Verfahren der "Prüfer\*innenbestellung"

Modul xxx Modul xxx

Datum, Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende\* r

Einschränkungen wie "Zweitprüfer\*in" oder eine Befristung der Prüfer\*innenbestellung müssen zudem aufgeführt werden.

Informationspflicht ggü. dem Zentralen Prüfungsamt (ZPA)
 Das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) ist durch einen Protokollauszug der Sitzung mit Datum und Unterschrift der\*des Prüfungsausschussvorsitzende\*n über die Prüfer\*innenbestellung zu informieren.

Herausgegeben vom Zentralen Prüfungsamt im Dezernat 3 der Bergischen Universität Wuppertal Februar 2020